

Paragraph 48 Abs. 1: Der Punkt 2 - hier wurde „nachträgliche Änderung“ ersetzt durch „Neufeststellung“. Hier war also das Verfahren unkorrekt schon in der Anlage angegeben.

Des weiteren wurde der Punkt 5 gestrichen: Mandatsverlust bei Parteiwechsel für nach Liste gewählte Abgeordnete. Wir haben uns also hier leiten lassen von der Gesetzesänderung, die die Volkskammer gerade beschlossen hat. Wir haben uns leiten lassen, daß es nicht zwei Klassen von Abgeordneten geben kann, und wir haben uns letztendlich leiten lassen von den gleichen Verfahrensweisen in den Bundesländern und im Bundestag, die ja nach dem gleichen Wahlrecht letzten Endes ihre Abgeordneten wählen.

Zum § 59, zu den Wahlkampfkosten, gab es vom Rechtsauschuß den Hinweis, die zwei Mark durch fünf Mark zu ersetzen. Die Mitglieder waren aber der Meinung, einen sparsamen Wahlkampf zu führen.

(Vereinzelt Beifall)

Und ansonsten hätte auch keiner gewußt, wo er das Geld hernehmen soll.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform bittet das Hohe Haus mit den von mir vorgebrachten Ergänzungen um Zustimmung zu diesem Gesetz unter Einschluß des Verfahrens der Wahlkreiseinteilung. - Vielen Dank.

(Vereinzelt Beifall)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Danke schön. Zunächst Rückfragen?

(Zuruf eines PDS-Abgeordneten: Nein, zwei Sachanträge der Partei des Demokratischen Sozialismus.)

Nein, die kommen gleich. Gibt es noch Fragen? - Bitte schön.

#### **Dr. Neumeister (SPD):**

Halten Sie es für möglich, daß ein Regierungsbeauftragter/-bevollmächtigter weniger für das Territorium, also in geringem Maße für das Territorium entscheidet, als es die Volkskammer hier tun würde?

#### **Becker, Berichterstatter des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform:**

Ich habe erwähnt: der Regierungsbevollmächtigte mit den Abgeordnetengruppen der Volkskammer. Und damit sehe ich eigentlich den Bedarf so geregelt, wie Sie es eigentlich wollen - nur eben differenziert und besser, territorial günstiger.

#### **Dr. Neumeister (SPD):**

Die Volkskammerabgeordneten haben ja beratende Stimme. Die Entscheidung läge hier beim Regierungsbevollmächtigten, und die Frage wäre eben wirklich, ob er weniger im territorialen Sinne entscheiden würde als die Volkskammer.

#### **Becker, Berichterstatter des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform:**

Ich denke aber, daß das die Abgeordneten entsprechend beeinflussen können, wenn sie dort sind.

(Beifall bei CDU/DA)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

So, jetzt sind Abänderungsanträge angekündigt. Keine weiteren Fragen. - Wobei der Text, wenn er beschlossen werden soll, nochmal vorliegen muß. - Bitte schön.

#### **Dr. Friedrich für die Fraktion der PDS:**

Unsere Fraktion stellt zwei Änderungsanträge zum Länderwahlgesetz, zunächst zu § 7 Abs. 6. Dieser Absatz beinhaltet die Sperrklausel. Wir beantragen: Die Volkskammer wolle beschließen: §7 Abs.6 wird gestrichen. - Begründung: Die Einführung einer Sperrklausel bedeutet, daß eine Vielzahl von Parteien, von politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen von vornherein aus der parlamentarischen Willensbildung ausgeschlossen werden. Diese Ausgrenzung würde nicht auf Grund der von ihnen vertretenen politischen Ziele erfolgen, sondern auf Grund fehlender Chancengleichheit im Wahlrecht. Der Grundsatz freier, allgemeiner und gleicher Wahlen entsprechend dem § 1 Abs. 2 dieses Wahlgesetzes würde damit unzulässig eingeschränkt. Die Wählerstimmen für die an der Sperrklausel scheitern den Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen nach dieser Regelung würden nach dem Willen dieser Wähler anderen Parteien zugute kommen. Außerdem verschiebt jede Sperrklausel - zumindest eine hohe - den Wählerwillen. Sie veranlaßt einen Teil der Wählerinnen und Wähler, nicht den Parteien ihrer Wahl, sondern jenen, die relativ sicher die Sperrklausel überschreiten, ihre Stimme zu geben. Dadurch wird die Chance, den wirklichen politischen Willen aller Wählerinnen und Wähler zu ermitteln und zur Geltung zu bringen, ungenutzt gelassen. - Dieser Antrag liegt dem Präsidium schriftlich vor.

Ich komme zu dem zweiten Sachantrag. Er bezieht sich auf § 8 und auf § 10, also auf das aktive und das passive Wahlrecht. Unsere Fraktion beantragt: Die Volkskammer wolle beschließen: 1. Der § 8 Abs. 1 ist zu ergänzen durch einen zweiten Satz. Dieser zweite Satz solle lauten: Wahlberechtigt sind Ausländer, die das 18. Lebensjahr vollendet und im jeweiligen Land bereits zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz haben. - Und der § 10 Abs. 1 sollte ergänzt werden durch einen analogen zweiten Satz: Wählbar sind Ausländer, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und bereits zwei Jahre im jeweiligen Land ihren Hauptwohnsitz haben.

Ich komme auch hier zur Begründung des Änderungsantrages. Den in der DDR dauerhaft lebenden Ausländern muß der Anspruch zugestanden werden, gleichberechtigt mit den Bürgern der DDR an den Landtagswahlen und damit an der parlamentarischen Willensbildung beteiligt zu sein. - Das fördert das gleichberechtigte Arbeiten und Leben der ausländischen Bürger in der Gesellschaft und entspricht dem europäischen Integrationsprozeß. Das Länderwahlgesetz sollte deshalb in dieser Frage den gleichen Grundsätzen folgen, wie das Kommunalwahlgesetz. - Auch dieser Antrag liegt schriftlich der Tagungsleitung vor.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Danke schön. - Bitte weitere.

#### **Dr. Reichelt für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:**

Von unserer Fraktion liegen zwei ähnlich lautende Anträge vor. Der erste Antrag: Die Streichung des §7 Abs. 6, also der Sperrklausel. Ich möchte die Begründung abkürzen. Wir wollen nicht, daß der Streit über die Wahlen zum Bundestag jetzt auch auf die Länderebene verlagert wird. Während der Wahlen zur Volkskammer und zu den Kommunalwahlen gab es keine Klauseln. Es war damals unstrittig, daß junge Demokratien erst eigene Formen entwickeln müssen. Das war auch in den ersten Jahren der Bundesrepublik so. Wir möchten, daß alle politischen Kräfte so breit wie möglich zumindest zu dieser ersten Landtagswahl einbezogen werden, um damit beim Aufbau des politischen Systems und der anderen Strukturen der Länder mitzuhelfen.

Der zweite Antrag war ebenfalls ein Änderungsantrag zur Frage des Ausländerwahlrechts. Nach §8 Abs. 1 wird eine Ergänzung wie folgt beantragt. Wahlberechtigt ist auch jeder Ausländer, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und im jeweiligen Land seit mindestens zwei Jahren seinen Wohnsitz hat.

Auch hier eine kurze Begründung: Ausländer sollen, soweit sie in der DDR leben und arbeiten und auch weiterhin hier leben